



Richtlinie des Jobcenter Wittenberg zur Ermessensausübung für Leistungen zum Vermittlungsbudget



Richtlinie zum Vermittlungsbudget SGB II

(§16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III i. d. F. ab 20.09.2017 Ermessenslenkende Weisungen)

Grundlage Weisung 201709009 vom 20.09.2017 - Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III.

Nachfolgende Regelungen sind für Anträge **ab 01.07.2018** durch alle Mitarbeiter des Jobcenter Landkreis Wittenberg anzuwenden.

Die Richtlinie ist zur Unterstützung der Ermessensausübung für die IFK. Bei entsprechender Notwendigkeit und damit verbundener Begründung kann die Entscheidung der IFK davon abweichen.

1. Förderfähiger Personenkreis

Gefördert werden können erwerbsfähige Leistungsbezieher i. S. V. § 7 SGB II.

Ausgenommen sind ab 01.01.2017 (9. SGB-II ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sogenannte Alg-Aufstocker).

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können nur gefördert werden, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist. Ist bei der Vorsprache der Kunden zu erkennen, dass Fremdkostenträger (Rentenversicherung/Unfallkasse etc.) zuständig sind, dann ist an diese zu verweisen.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget bezieht sich grundsätzlich auf die **Anbahnung** oder **Aufnahme** einer **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** (Arbeit oder betriebliche/ schulische Ausbildung).

Maßgeblich für eine Förderung ist die **Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung**, die sich nach §§ 22 ff. SGB III bestimmt (zum Minijob siehe folgendem Link Fachliche Weisungen VB).

Die Anbahnung oder Aufnahme einer nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (bspw. als Beamte, Anwärter usw.) oder eine selbständige Tätigkeit können nicht mit Förderungen aus dem Vermittlungsbudget unterstützt werden.

<https://www.baintranet.de/001/002/002/006/Seiten/Foe-SGB2-Vermittlungsbudget.aspx>

Die Integrationsziele werden in der Grundsicherung gem. § 16 Abs. 3 SGB II auf die Anbahnung oder Aufnahme einer **schulischen Ausbildung erweitert**.

Die Förderung aus dem VB muss notwendig sein (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Dies ist der Fall, wenn die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert werden, d. h. wenn ohne die Förderung der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Bei Unterstützung der **Anbahnung** einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen/ schulischen Ausbildung kann das JC Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation der leistungsberechtigten Person allgemein verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzangebot vorliegt. Die Anbahnung kann damit auch im Erzielen eines Integrationsfortschritts und dem Überwinden von Integrationshemmnissen bestehen.

Die Unterstützung der „**Aufnahme**“ ist dagegen unmittelbar auf ein konkretes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine betriebliche/ schulische Ausbildung bezogen.

Bei Aufnahme einer Ausbildung gelten Besonderheiten: Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z.B. Werbungskosten im BAföG). Auch kann keine Förderung erfolgen, wenn die Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen Ausbildung in den in § 44 Abs. 2 SGB III genannten Ländern (Mitgliedstaaten der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) geplant ist.

Es ist unerheblich ob die Beschäftigung/ Ausbildung vom JC vermittelt wurde oder durch die leistungsberechtigte Person selbst gesucht wurde oder noch gesucht wird.

Kosten auf Veranlassung des Trägers gem. § 309 SGB III

Fahrkosten auf Veranlassung des Jobcenters nach §309 SGB III (z. B. 1. E, Abgabe EA) gehören nicht zum VB. Sie werden nicht in CoSach erfasst und sind in ERP gesondert zu buchen (nicht unter VB). In diesem Zusammenhang entstehende Kosten für eine Wegeunfähigkeitsbescheinigung können gemäß den fachlichen Weisungen § 32 SGB II erbracht werden:

Die Kosten für die Ausstellung des Attestes können in angemessenem Umfang übernommen werden. Dies sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3fachen Satzes, das sind derzeit 5,36 EUR. Höhere Kosten werden nicht übernommen.

Die Buchung der Kosten erfolgt unter Sachkonto 7807002030 und der FiPo 7-685 11-01-9240.

2. Dokumentation der Notwendigkeit

2.1 Bewerbungs- und Reisekosten (früher: Grundsatzentscheidung)

Separater Beratungsvermerk (**VB-Vermerk**) in der **Kundenhistorie**. Die Betreffzeile muss folgenden Inhalt haben: „**Beratung VB + Förderart (z. B. Bewerbungskosten – Reisekosten)**“

Durch die VFK ist die Grundsatzentscheidung unter Kundendaten Bearbeitungsvermerk (**VB-Vermerk**) abzuspeichern.

Die Förderung erfolgt nur, wenn die Antragstellung vor dem leistungs begründenden Ereignis stattgefunden hat. Die VFK entscheidet bei Abweichungen in Einzelfällen im Rahmen des Ermessens.

Hinweis: VB = Vermittlungsbudget

Bei Abschluss einer entsprechenden Eingliederungsvereinbarung und dem Eintrag in Verbis kann die Antragsausgabe durch die EZ und das SC vorgenommen werden. Hierzu ist durch den AV in der Betreffzeile das Wort „**VB-Grundsatzentscheidung Fahrkosten bzw. Bewerbungskosten**“ einzutragen. In Zweifelsfällen ist die Vermittlungsfachkraft in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

2.2 Mobilitätshilfen und sonstige Kosten

Zwingend sind eine Prüfung der Notwendigkeit und die Dokumentation in VerBIS durch die VFK vorzunehmen.

Die Notwendigkeit orientiert sich an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Integrationschancen, ggf. den bereits erkennbaren Hemmnissen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung.

Folgende Dokumentation ist bei der Antragsausgabe und Entscheidungen zu verwenden:

VB – Reisekosten(Vorstellungsgespräch)	RK
VB – Bewerbungskosten	BK
VB - doppelte/getrennte Haushaltsführung	TK
VB – Umzug	UK
VB – Pendelfahrten	PF
VB – Arbeitsmittel/Arbeitskleidung	AM
VB – Fahrtkosten Antritt Arbeit/Ausbildung	FK
VB – Nachweise/Bescheinigung	Nw
VB - Unterstützung der Persönlichkeit	Pk
VB – Sonstiges	SO
VB – Förderung eines Fahrzeuges	PKW
VB – Reparatur Fahrzeug	REP
VB – Führerschein	FS

Hinweise: - für **jede Leistungsart** ist ein **gesonderter Antrag** zu verwenden

Förderart	Bemerkung	Höhe und Dauer
Bewerbungskosten (BK)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss Telefonische-oder Online-Bewerbungen - Wirkung der Antragstellung: zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann ein Antrag für Bewerbungskosten solange gelten bis eine Integration in versicherungspflichtige Beschäftigung oder Rechtskreiswechsel erfolgt - Bei Notwendigkeit zur weiteren Übernahme von BK kann im Einzelfall, bei Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, in Absprache mit dem TL eine andere Entscheidung getroffen werden 	Pauschal 3 Euro pro Bewerbung; max. 150 Euro pro Kalenderjahr
Reisekosten (RK)	<ul style="list-style-type: none"> - Übernommen werden Reisekosten zur Vorstellung, Arbeitsvertragsunterzeichnung und Eignungsfeststellung - Bei Notwendigkeit zur Übernachtung werden die tatsächlichen Übernachtungskosten ohne Frühstück übernommen - für die Berechnung der Strecke ist im Zweifelsfall ein zweiter Routenplaner hinzuzuziehen (Google-Maps od. Map&Guide Routen-Service) - immer die kürzeste Strecke berücksichtigen - Für darüberhinausgehende Kosten entscheidet die VFK im Einzelfall (Rücksprache mit TL) 	ÖVM tatsächliche Kosten, max. 150,- Euro Sonstige Verkehrsmittel 0,20 Euro pro km, max. 130 € pro Fahrt (Hin- u. Rückfahrt)

Förderart	Bemerkung	Höhe und Dauer
Getrennte Haushaltsführung (TK)	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung erfolgt nur, wenn am Hauptwohnsitz bereits ein eigener Haushalt besteht und am Arbeitsort eine Nebenwohnung angemietet werden muss - Wird das Arbeitsverhältnis während der ersten drei Monate durch versicherungswidriges Verhalten (§ 144 (1) SGB III) beendet, wird die Pauschale von 200,00 Euro anteilig zurückgefordert. Dabei ist von monatlich zwanzig Arbeitstagen auszugehen. 	Pauschal 200,00 Euro bei Arbeitsaufnahme; Max. für 3 Monate jeweils 150,00 Euro bei vorliegendem Mietvertrag
Pendelfahrten (PF)	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrstrecken von mehr als 5 km einfache Strecke zum Arbeits-/ Einsatzort - Förderung für max. 3 Monate unabhängig ob das Arbeitsverhältnis befristet (≥ 6 Monate) oder unbefristet ist - Bei wiederholter Antragstellung innerhalb eines Jahres muss die Förderung zwingend notwendig sein - Bei Leasing-/ Zeitarbeitsfirmen ist eine Förderung möglich, sofern ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers zur Nichtgewährung einer Aufwandsentschädigung vorliegt 	0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer, max. 150,00 Euro für einen Monat

Förderart	Bemerkung	Höhe und Dauer
Arbeitsmittel (AM)	<ul style="list-style-type: none"> - Gefördert werden können notwendige Ausrüstung und Arbeitsbekleidung - Ausgeschlossen ist eine Förderung von Ausrüstung und Bekleidung, wenn dazu der AG verpflichtet ist z.B. Sicherheitsschuhe 	Max. 260,00 Euro
Reisekosten Arbeitsantritt (FK)	<ul style="list-style-type: none"> - Gefördert werden die Fahrtkosten zur erstmaligen Aufnahme einer Arbeit/ Ausbildung 	Max. 300,00 Euro
Umzugskosten (UK)	<ul style="list-style-type: none"> - Können übernommen werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Arbeitsaufnahme erfolgt - Zwei Kostenvoranschläge von zwei unabhängigen Unternehmen müssen eingereicht werden 	Max. 2000,00 Euro
Unterstützung der Persönlichkeit, Sonstiges (So oder Pk)	<ul style="list-style-type: none"> - Sonstige Kosten, inkl. Kosten zur Unterstützung der Persönlichkeit z.B. zur Finanzierung Friseurbesuch, Tagesmutter, etc., können mit einem Zuschuss gefördert werden, wenn die Notwendigkeit hinreichend begründet ist. Auch hier ist zwingend eine nachvollziehbare Dokumentation in Verbis erforderlich. Kosten für eine Tagesmutter können erstattet werden, soweit die Beaufsichtigung eines Kindes nicht durch Kindertagesstätte/ Kindergarten oder innerhalb der Familie gewährleistet werden kann. 	
Nachweise (Nw)	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweise, die berufsbeding vorgelegt werden müssen - Dazu gehören u. a.: Gesundheitspass, polizeiliches Führungszeugnis, Anerkennung Zeugnisse/ Abschlüsse; Sachkundenachweis; Übersetzung von Zeugnissen (z.B. für Migranten) etc. Hinweis: Bei Übersetzung von Zeugnissen/Abschlüssen/Urkunden etc. erfolgt die Förderung nur, wenn die/der Übersetzerin/Übersetzer gem. Zulassungsvoraussetzung des LSA ein beeidigter Übersetzer ist. www.justiz-dolmetscher.de 	Max. bis 250,00 Euro

<p>Förderung Führerschein/ Förderung von Fahrstunden/ (FS)</p>	<p>Bei der Prüfung für eine Förderung zur Herstellung der Mobilität sind folgende Punkte durch VFK grundsätzlich zu prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit zum Erreichen des Arbeitsortes • Anbindung an ÖPVN • Notwendigkeit der Fahrerlaubnis anhand von Stellenangeboten/ Verbesserung der Chancen einer dauerhaften Integration <p>1. Bezuschussung der Förderung eines PKW-Führerscheines</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Führerschein ist in einer Frist von drei Monaten zu erwerben • Kosten, die in Verbindung mit dem Erwerb des Führerscheines entstehen, können im Einzelfall übernommen werden, wenn die Maximalförderung zum Erwerb nicht überschritten wird (Nachprüfung// zusätzliche Fahrstunden). • Die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wegen zeitweisen Entzuges kann unter Abwägung aller Notwendigkeiten im Rahmen der Einzelfallentscheidung unter Beteiligung des TL gefördert werden <p>2. Zuschuss für Fahrstunden bei vorhandenem Führerschein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muss zwingend zur Arbeitsaufnahme notwendig sein 	<p>Max. 500,00 Euro</p> <p>Max. 500,00 Euro</p>
<p>Förderung eines Fahrzeuges (PKW)</p>	<p>3. Zuschuss zur Anschaffung eines Fahrzeuges (Fahrrad, Mofa, PKW)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muss zwingend zur Arbeitsaufnahme notwendig sein und eine Einstellungszusage bzw. Arbeitsvertrag für mindestens 6 Monate vorliegen • Zulassung des Fahrzeuges auf den Antragsteller 	<p>Max. 1.000,00 Euro</p>

Reparatur Fahrzeug (REP)	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherung und Steuern fallen nicht unter die Förderung <p>4. Zuschuss zur Reparatur eines PKW</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muss zwingend zur Arbeitsaufnahme notwendig sein und eine Einstellungszusage bzw. Arbeitsvertrag für mindestens 6 Monate vorliegen • Kostenübernahme für TÜV können im Einzelfall übernommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Reparatur stehen und dadurch die Maximalförderung für Reparatur nicht überschritten wird. 	Max. 500,00 Euro
---	---	---------------------

5. Bearbeitungshinweise für Auszahlung

In **begründeten Einzelfällen und bei Vorlage entsprechender Nachweise** sind Vorschusszahlungen möglich. Die DA 22.1.1 (Auszahlung) und 22.1.2. (Barzahlung) KEBest sind zwingend einzuhalten. Grundsätzlich ist hier eine nachvollziehbare Dokumentation in Verbis erforderlich. Eine Barzahlung ist nicht möglich, wenn die Zahlungen an Dritte erfolgt.

Verfahren zur Bearbeitung getrennte Haushaltsführung

- Auf Eingang des Antrages wird entsprechend der Angaben des Antragstellers ein Bescheid erstellt. Mit diesem werden die Pauschale und der monatliche Betrag, jedoch nur für 2 Monate, bewilligt.
- Mit dem Bescheid wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Arbeitstage zum Ende des Förderungszeitraumes nachzuweisen sind (spätestens einen Monat nach Ende des Förderzeitraumes).
- Wird diesem nachgekommen, erfolgt eine Schlussrechnung und ggf. Auszahlung der letzten Rate.
- Wird diesem nicht nachgekommen, verbleibt es bei der bisherigen Förderung.
- Wird das Arbeitsverhältnis während der ersten drei Monate durch versicherungswidriges Verhalten (§ 144 (1) SGB III) beendet, wird die Pauschale von 200,00 Euro anteilig zurückgefordert. Dabei ist von monatlich zwanzig Arbeitstagen auszugehen.

Verfahren zur Bearbeitung Pendelfahrten

- Auf Eingang des Antrages wird entsprechend der Angaben des Antragstellers ein Vorschussbescheid erstellt, mit dem die zu erwartenden Fahrkosten in Höhe von 80% als monatliche Zahlung für 3 Monate bewilligt werden.
- Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird für die ersten 2 Monate eine 100%ige Förderung als Vorschuss gezahlt. Für den letzten Monat erfolgt die Auszahlung nach Vorlage der Endabrechnung.
- Bei Nutzung von Kraftfahrzeugen wird für die ersten 2 Monate eine 80%ige Förderung als Vorschuss gezahlt. Für den letzten Monat erfolgt die Auszahlung nach Vorlage der Endabrechnung.
- Ist der Antragsteller Mitfahrer, so muss dieser die Mitnahme durch Beleg über Dauer und Höhe der Bezahlung nachweisen.
- Mit dem Bescheid wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Arbeitstage und die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ende des Förderungszeitraumes nachzuweisen sind (spätestens einen Monat nach Ende des Förderzeitraumes).
- Wird diesem nachgekommen, erfolgt eine Schlussrechnung.
- Wird diesem nicht nachgekommen, erfolgt eine Anhörung.
- Reagiert der Kunde nicht auf die Anhörung, wird der Vorgang nochmals an die VFK zur Kontaktaufnahme und Klärung übergeben. Nach Klärung erfolgt die Rückgabe mit Verfügung zum weiteren Verfahren an die Eingangszone.
- (Bei fehlender Mitwirkung wird für den Zeitraum der fehlenden Nachweise der Bescheid aufgehoben und ggf. eine Rückforderung veranlasst)

01/2018 211A / II-1210

GB II – Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Zentrale IF 32, Aktenzeichen II-1210, Stand: September 2017

Anlage

1. Förderungen, die die o. g. Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen können (Beispiele, ohne Anspruch auf Vollzähligkeit)

- Bewerbungskosten
- Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (bei weiter entfernten Arbeitgebern auch Übernachtungskosten, Tagegelder)
- Erforderliche Arbeitsmittel - soweit ein Arbeitgeber diese nicht stellen muss (z. B. Arbeitskleidung, Werkzeuge, arbeitsplatzspezifische Brillen) und diese bei Aufnahme einer Ausbildung im vorliegenden Einzelfall nicht über die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gefördert werden können
- Kosten für Nachweise, z. B. Gesundheitsnachweis, Führungszeugnis, Schufa-Auskunft
- Kosten im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen) und den Anerkennungsgesetzen der Länder, z. B. für Übersetzungen, Gebühren, Verfahren für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen sowie Qualifikationsanalysen (Ausnahmen s. hierzu unter 2.), soweit die Übernahme für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Die Kosten für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen und insbesondere für eine Qualifikationsanalyse variieren sehr stark zwischen den einzelnen Kammern und Berufsfeldern. Es wird daher empfohlen, im Vorfeld eine Verständigung mit der zuständigen Kammer herbeizuführen.

- Kosten für die Übersetzung von Dokumenten, wenn dies für die Anbahnung oder den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erforderlich ist
- Kosten für die Unterstützung der Persönlichkeit/ Verbesserung des Erscheinungsbildes für einen anstehenden Vorstellungstermin (z. B. Friseurbesuch oder Anzug)
- Führerschein (wenn wegen der räumlichen Lage und des Mangels an öffentlichen Verkehrsmitteln ein Pkw notwendig ist, um einen Arbeitsplatz zu erreichen) einschließlich des ggf. dafür erforderlichen Erste-Hilfe-Kurses und/oder Fahrzeugs (Fahrrad, Mofa, Pkw o. ä)
- Fahrtkosten bis zur ersten Gehaltszahlung, sofern diese bei Aufnahme einer Berufsausbildung im vorliegenden Einzelfall nicht mit BAB oder BAföG gefördert werden können (bspw. Fahrtkosten i. S. v. § 63 SGB III, Reisekostenzuschlag i. S. v. § 12 BAföG)
- Kosten für Arbeitsproben, z. B. in künstlerischen und gestalterischen Berufen
- Kosten wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme
- Begleitkosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung die gemeinsame Einrichtung nicht beteiligt ist (z. B. Volkshochschulkurse) und für die kein anderer Leistungsträger zuständig ist. Hierzu zählen z. B. Fahrtkosten zum Kursort. Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) können aus dem Vermittlungsbudget nicht übernommen werden.

GB II – Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III
Zentrale IF 32, Aktenzeichen II-1210, Stand: September 2017

2. Förderungen, die nicht den Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen würden (Beispiele)

- Kinderbetreuungskosten, da diese in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII fallen. Ausnahme kann bspw. ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf sein, z. B. während eines Vorstellungsgesprächs
- Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder einer anderen nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z. B. einem Beamtenverhältnis)
- Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs, da es sich um Beschäftigungen ohne Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung handelt (vgl. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 27 Absatz 2 SGB III i. V. m. § 8 Absatz 1 SGB IV). Aber: Steht nach Prognose des Jobcenters eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.
- Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, die für das Kundengespräch oder den Leistungsantrag erforderlich sind. Diese sind aus dem Verwaltungskostenbudget zu übernehmen. Zu den Voraussetzungen siehe § 19 Abs. 2 SGB X sowie die Weisung zur Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten vom 19.11.2015 (Weisungen & Infos > Weisungen > Weisungen 2015 > 11/2015 > Weisung 201511015).
- Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung
- Förderung von Beschäftigten zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

- Bei Teilnahme an Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze, die aus dem ESF-IQ- Programm gefördert werden (vgl. HEGA 09/15-1, Weisungen & Infos > Handlungsempfehlungen /Geschäftsanweisungen > HEGA 2015 > 09/2015) sind für das zweite Anerkennungsverfahren keine VB-Leistungen einzusetzen. Das Programm umfasst diese Leistungen.
- Leistungen für Lernmittel bei Integrationskursen oder Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung.
- Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) bei Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung die gemeinsame Einrichtung nicht beteiligt war

3. Hinweis zur Nutzung eines Fahrrades als „sonstiges Verkehrsmittel“

Soweit tatsächlich ein „sonstiges Verkehrsmittel“ benutzt wird, also eben gerade kein regelmäßig verkehrendes, öffentliches Verkehrsmittel, richtet sich die Erstattung von Fahrtkosten letztendlich nach § 5 Abs. 1 BRKG. Erfolgt die Benutzung eines nicht motorbetriebenen, „sonstigen Verkehrsmittels“, wie z.B. eines Fahrrades, ist die Wegstreckenentschädigung über § 5 Abs. 3 BRKG und einer dazu erlassenen VV gesondert geregelt.

Benutzt danach ein Kunde **mindestens vier Mal innerhalb eines Monats ein Fahrrad, wird als Wegstreckenentschädigung für jeden maßgeblichen Monat ein Betrag in Höhe von fünf Euro gewährt.** Dies gilt sowohl für Fahrten zu Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung als auch zu Maßnahmen bei einem Träger/ AG.